

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/7017 Nr. 3.1 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beweislast
bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts
Ratsdok. 05122/97

A. Problem

Die Durchsetzbarkeit der auf den Rechtsakten der Gemeinschaft beruhenden Vorschriften, in denen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern verankert ist, soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission durch eine Beweislastverlagerung erhöht werden. Zugleich soll mit der Richtlinie eine kohärente und einheitliche Auslegung der Rechtsprechung zur Beweislast und zur mittelbaren Diskriminierung ermöglicht werden.

B. Lösung

Aufforderung an die Bundesregierung, entsprechend der Beschlußempfehlung zu verfahren.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Eine Kostenabschätzung wurde nicht vorgenommen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Haltung der Bundesregierung zu Ratsdok. 05122/97 wird unterstützt.

Bonn, den 24. März 1997

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Edith Niehuis
Vorsitzende

Dr. Marliese Dobberthien
Berichterstatterin

Ilse Falk
Berichterstatterin

Rita Griebhaber
Berichterstatterin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Heidemarie Lüth
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Ilse Falk, Rita Griebhaber, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Heidemarie Lüth

I.

Die EU-Vorlage – Ratsdok. 05122/97 – wurde gemäß § 93 GO-BT mit Sammelüberweisung (Drucksache 13/7017 Nr. 3.1) dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 19. März 1997 mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. beschlossen, Zustimmung zu der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner 53. Sitzung am 19. März 1997 beschlossen, auf eine Beratung der Vorlage zu verzichten.

Der federführende Ausschuß hat die Vorlage in seiner 55. Sitzung am 19. März 1997 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS vorstehend abgedruckte Beschlußempfehlung beschlossen.

Ein Antrag der Fraktion der SPD, die Bundesregierung aufzufordern, den Vorschlag des Rates auf Ratsdok. 05122/97 abzulehnen, fand keine Mehrheit.

Ebenfalls keine Mehrheit im Ausschuß fand nachfolgender Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fordert die Bundesregierung auf, sich bei den Beratungen zum Vorschlag für die Richtlinie des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dafür einzusetzen, daß bei der Definition mittelbarer Diskriminierung folgendes berücksichtigt wird:

1. Die Regelung in Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie, wonach eine mittelbare Diskriminierung dann nicht vorliegt, wenn sachliche Gründe sie rechtfertigen, muß um das Wort „wesentliche“ ergänzt werden.
2. Die Formulierung an der gleichen Stelle, wonach von einer Diskriminierung ein „wesentlich höherer Anteil der Angehörigen eines Geschlechts“ betroffen sein muß durch die Formulierung „mehr Angehörige eines Geschlechts“ ersetzt werden.

Begründung

zu 1. Das Kriterium des „sachlichen“ Grundes ist derart weit, daß mittelbare Diskriminierung zukünftig immer gerechtfertigt sein wird und die Richtlinie in dieser Form entgegen ihrer Intention dazu beitragen wird, mittelbare Diskriminierung im Endeffekt nicht vorkommen zu lassen. Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung klar eingegrenzte Kriterien für die sachliche Rechtfertigung von einer Abweichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufgezeigt. Hinter diesen soll der vorliegende Vorschlag nicht zurückbleiben.

zu 2. Die Formulierung „wesentlich höherer Anteil“ ist dehnbar und bietet keine konkreten Anhaltspunkte. Sie setzt die Eingangsstufe zur mittelbaren Diskriminierung hoch, ohne festzulegen, wo der „wesentlich höhere Anteil“ beginnt. Für die Definition von mittelbarer Diskriminierung reicht es völlig aus, wenn – in Verbindung mit den anderen Kriterien – mehr Angehörige des einen als des anderen Geschlechts davon betroffen sind.

II.

Der Richtlinienvorschlag sieht unter Berücksichtigung der auf der Ratstagung am 2. Dezember 1996 erzielten Ergebnisse u. a. eine Modifizierung der Beweislast zugunsten der Arbeitnehmer sowie eine Definition der mittelbaren Diskriminierung vor. Dadurch soll die Beweislast zugunsten von Personen, die Opfer einer geschlechtsbedingten Diskriminierung geworden sind, verbessert werden.

Die in Artikel 4 vorgesehene Beweislastverteilung entspräche nach dem nunmehr im Rat gefundenen Kompromiß der Beweislastverteilung in § 611 a Abs. 1 Satz 3 BGB. Danach ist vorgesehen, daß die beschwerte Person vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft zu machen hat, die eine geschlechtsbedingte Diskriminierung vermuten lassen. Der Beklagte hat dann zu beweisen, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

Artikel 5 des Kommissionsvorschlages hatte vorgesehen, daß die Gerichte und andere zuständige Stellen Maßnahmen anordnen können, die eine zweckmäßige Untersuchung aller Beschwerden wegen Diskriminierung gewährleisten (Untersuchungsgrundsatz). Weiterhin war die Gewährung eines uneingeschränkten Auskunftsanspruchs über diejenigen Informationen, die die Partei zur Geltendmachung ihrer Rechte benötigt, beabsichtigt. Diese Regelungen sind im Vorschlag des Rates gestrichen.

Artikel 2 Abs. 2 sieht eine Begriffsbestimmung der mittelbaren Diskriminierung vor. Die Kommission begründet diese Absicht damit, daß die Situation in den Mitgliedstaaten uneinheitlich sei. Der Europäische Gerichtshof hat in Urteilen den Begriff der mittelbaren Diskriminierung näher bestimmt und jegliche Form der Diskriminierung untersagt.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. werteten den nunmehr im Rat gefundenen Kompromiß als einen Fortschritt. Sie begrüßten, daß dadurch eine Übereinstimmung mit deutschen Rechtsgrundsätzen habe erreicht werden können. Die Haltung der Bundesregierung bei den Verhandlungen werde von ihnen voll unterstützt.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD kritisierten, daß der Vorschlag des Rates deutlich hinter den Richtlinienvorschlag der Kommission zurückgehe. Was der

Rat zur Umkehr der Beweislast vorsehe, sei keinesfalls ausreichend. Sie plädierten für eine Verabschiedung einer Richtlinie in der Fassung des Kommissionsvorschlages und forderten die Bundesregierung auf, den Kompromißvorschlag des Rates abzulehnen.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sahen ebenfalls Fortschritte bei der prozessualen Beweislastverteilung zugunsten von Diskriminierten. Auch die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der mittelbaren Diskriminierung stellten für Frauen in jedem Fall eine Erleichterung und einen großen Fortschritt dar. Bei grundsätzlich positiver Haltung zur Vorlage des Rates seien doch die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Konkretisierungen vorzunehmen.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS teilten die Auffassung der Mitglieder der Fraktion der SPD, hofften aber, daß wenigstens die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Verbesserungen möglich würden.

Bonn, den 25. März 1997

Dr. Marliese Dobberthien

Berichterstatlerin

Ilse Falk

Berichterstatlerin

Rita Griebhaber

Berichterstatlerin

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Berichterstatlerin

Heidemarie Lüth

Berichterstatlerin

Anlage

13. A.

EUROPÄISCHE UNION
DER RAT

Brüssel, den 14. Januar 1997 (21.01)
(OR.en)

Interinstitutionelles Dossier
Nr. 96/0196 (PRT)

5122/97

LIMITE

SOC 2

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Sozialfragen" vom 8. Januar 1997

Nr. Vordokument: 12367/96 SOC 418

Nr. Kommissionsvorschlag: 9405/96 SOC 220 - KOM(96) 340 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Beweislast bei Diskriminierung
aufgrund des Geschlechts

Nach den Beratungen der Gruppe "Sozialfragen" vom 8. Januar 1997 haben noch

- drei Delegationen (DK,D,F) einen Parlamentsvorbehalt,
- sieben Delegationen (DK,D,GR,I,NL,FIN,S) einen Prüfungsvorbehalt aus sprachlichen Gründen

zu dem Vorschlag.

Die Delegationen erhalten

- als Anlage I den Text des Richtlinienentwurfs mit den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission;
- als Anlage II Entwürfe von Erklärungen für das Ratsprotokoll.

Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus. (*)

(*) Diese Stellungnahme dürfte nicht vor Mai 1997 abgegeben werden.

5122/97
DG J

es/HW/he

D

ANLAGE I**ENTWURF****RICHTLINIE DES RATES****über die Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts****DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -**

gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang zu dem dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ^(*),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ^(**),

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189 c des EG-Vertrags in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ^(***),

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Ausgehend von dem Protokoll über die Sozialpolitik im Anhang zum EG-Vertrag haben die Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (nachstehend „die Mitgliedstaaten“ genannt) in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 umzusetzen, ein Abkommen über die Sozialpolitik geschlossen.
2. Die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erkennt die Bedeutung der Bekämpfung von Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Überzeugung oder Glauben, an.

(*) ABl. Nr. C

(**) ABl. Nr. C

(***) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (AbI. Nr. C ...), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (AbI. Nr. C ...).

3. Artikel 16 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sieht unter anderem vor, daß „überall dort, wo dies erforderlich ist, die Maßnahmen zu verstärken sind, mit denen die Verwirklichung der Gleichheit von Männern und Frauen, vor allem im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsentgelt, sozialen Schutz, allgemeine und berufliche Bildung sowie den beruflichen Aufstieg, sichergestellt wird.“
4. Die Kommission hat die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik über die mögliche Ausrichtung einer Gemeinschaftsmaßnahme zur Regelung der Beweislast bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts konsultiert.
5. Die Kommission hat nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig gehalten und die Sozialpartner gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens über die Sozialpolitik erneut zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags gehört; die Sozialpartner haben ihre Stellungnahme abgegeben.
6. Nach Abschluß dieser zweiten Anhörung haben die Sozialpartner der Kommission nicht mitgeteilt, daß sie das Verfahren nach Artikel 4 des Abkommens über die Sozialpolitik, das zum Abschluß einer Vereinbarung führen kann, einleiten möchten.
7. Gemäß Artikel 1 des Abkommens haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Ziel, die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Die praktische Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern trägt zur Verwirklichung dieses Ziels bei.
8. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist niedergelegt in Artikel 119 EG-Vertrag und in der Richtlinie 75/117/EWG des Rates über den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen ^(*) sowie in der Richtlinie 76/207/EWG des Rates über den gleichen Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen ^(**), der Richtlinie 86/613/EWG des Rates über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit - auch in der Landwirtschaft - ausüben, sowie über den Mutterschutz ^(***), der Richtlinie 79/7/EWG des Rates über die soziale Sicherheit ^(****) und der Richtlinie 86/378/EWG des Rates über die betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit ^(*****).

(*) ABl. Nr. L 45 vom 19.2.1975, S. 19.

(**) ABl. Nr. L 39 vom 14.2.1976, S. 40.

(***) ABl. Nr. L 359 vom 19.12.1986, S. 56.

(****) ABl. Nr. L 6 vom 10.1.1979, S. 24.

(*****) ABl. Nr. L 225 vom 12.8.1986, S. 40.

9. Die Richtlinie 92/85/EWG des Rates über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz ^(*) trägt ebenso zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei. Sie soll die Wirksamkeit der obengenannten Richtlinien über die Gleichbehandlung nicht beeinträchtigen. Die Änderung der Regeln für die Beweislastverteilung sollte auch für die von der genannten Richtlinie betroffenen Arbeitnehmerinnen gelten.] ⁽¹⁾
10. Diese Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß ein Mitgliedstaat eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorsieht oder vergleichbare Vorschriften für nicht unter die Richtlinie fallende Bereiche und/oder Verfahren einführt.
- [11. Der klagenden Partei stünde kein wirksames Mittel zur Verfügung, um die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor den nationalen Gerichten durchzusetzen, wenn der Anscheinsbeweis einer Diskriminierung nicht dazu führte, dem Beklagten die Beweislast dafür aufzuerlegen, daß sein Verhalten in Wirklichkeit nicht diskriminierend ist.] ⁽¹⁾
- [12. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat daher entschieden, daß eine Änderung der Regeln über die Beweislastverteilung geboten ist, wenn der Anschein einer Diskriminierung besteht, und in solchen Fällen zur wirksamen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine Verlagerung der Beweislast auf die beklagte Partei erforderlich ist. ^(**)] ⁽²⁾
- [13. Eine Diskriminierung im Falle einer mittelbaren Diskriminierung ist noch schwieriger zu beweisen. Deshalb ist es wichtig, daß der Begriff der mittelbaren Diskriminierung definiert wird.] ⁽¹⁾

(*) ABl. Nr. L 348 vom 28.11.1992, S. 1

(**) Rechtssache C-109/88 *Danfoss*, Urteil vom 17.10.1989, Slg. 1989, S. 3199 (Randnummer 16),
Rechtssache C-318/86 *Kommission gegen Frankreich*, Urteil vom 30.6.1988, Slg. 1988, S. 3559 (Randnummer 27),
Rechtssache C-127/92 *Enderby gegen Frenchay Health Authority*, Urteil vom 27.10.1993, Slg. 1993, S. I-5535 (Randnummern 13 und 14),
Rechtssache C-400/93 *Royal Copenhagen*, Urteil vom 31.5.1995, Slg. 1995, S. I-1275 (Randnummer 24).

(1) Der Wortlaut dieser Erwägungsgründe ist im Lichte der endgültigen Fassung der Richtlinie zu überprüfen.

(2) NL: dafür.

Dreizehn Delegationen: Prüfungsvorbehalt.

Kommission: Wörtliches Zitat aus dem Urteil in der Rechtssache Enderby.

14. Da eine angemessene Beweislastverlagerung nicht in allen Mitgliedstaaten zufriedenstellend verwirklicht wird, ist es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 3 b EG-Vertrag geboten, dieses Ziel auf Gemeinschaftsebene zu verfolgen. Diese Richtlinie beschränkt sich auf die erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das zu diesem Zweck notwendige Maß hinaus -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Mit dieser Richtlinie soll eine wirksamere Durchführung der Maßnahmen gewährleistet werden, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes getroffen werden, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert hält, seine Rechte nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen gerichtlich geltend machen kann. ⁽³⁾

Artikel 2

Definitionen

- (1) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck "Gleichbehandlungsgrundsatz", daß keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts erfolgen darf.
- (2) Im Sinne des in Absatz 1 genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes liegt eine mittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Vorschrift, ein Kriterium oder ein Verfahren einen wesentlich höheren Anteil der Angehörigen eines Geschlechts benachteiligt und nicht durch geschlechtsunabhängige sachliche Gründe gerechtfertigt ist. ⁽⁴⁾

(3) Text (in der englischen Fassung) aus Gründen sprachlicher Klarheit geändert. (Betrifft nicht die deutsche Fassung).

(4) A und DK: - beantragten, nach dem Wort "*Diskriminierung*" die Wörter "*insbesondere dann*" einzufügen, da sie eine mögliche spätere Auslegung des Begriffs "mittelbare Diskriminierung" durch den Gerichtshof nicht präjudizieren wollten;
- erklärten, daß sie - sofern dies nicht möglich sei - kompromißhalber auch dieser Definition zustimmen könnten.

Artikel 3**Anwendungsbereich**

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf
- a) die von Artikel 119 EG-Vertrag und den Richtlinien 75/117/EWG, 76/207/EWG, 92/85/EWG und 96/34/EG abgedeckten Situationen; ⁽⁵⁾
 - b) zivil- und verwaltungsrechtliche Verfahren sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, die Rechtsbehelfe nach innerstaatlichem Recht bei der Anwendung der Vorschriften gemäß Buchstabe a vorsehen, mit Ausnahme der freiwilligen [oder in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen] ⁽⁶⁾ außerstreitigen Verfahren.
- (2) Soweit von den Mitgliedstaaten nicht anders geregelt, gilt diese Richtlinie nicht für Strafverfahren.

Artikel 4**Beweislast**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Einklang mit dem System ihrer nationalen Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen, nach denen dann, wenn Personen, die sich durch die Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für beschwert halten und bei einem Gericht bzw. einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, der Beklagte den Beweis dafür anzutreten hat, daß keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat.

(5) **Kommission:** Vorbehalt zur Streichung der Verweise auf die Richtlinien 79/7/EWG (Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit), 86/378/EWG (Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit) und 86/613/EWG (Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben). **Die Vertreter der Kommission** erklärten, sie würden ihren Vorbehalt überprüfen, wenn die Stellungnahme des Europäischen Parlaments vorliege.

(6) **Dreizehn Delegationen:** dafür.
FIN: schlug Streichung dieses Satzteils vor, der ihrer Meinung nach unklar ist.

[Bei Klagen aufgrund mittelbarer Diskriminierung] ⁽⁷⁾ können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Beklagte die vorgesehene Verpflichtung erfüllt hat, wenn er nachweist, daß Geschlecht unabhängige sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. ⁽⁸⁾ ⁽⁹⁾

(2) Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten, eine für die klagende Partei günstigere Beweislastregelung vorzusehen, unberührt.

(3) Die Mitgliedstaaten können davon absehen, Absatz 1 auf Verfahren anzuwenden, in denen die Feststellung des Sachverhalts dem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle obliegt.

Artikel 5

Information

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die in Anwendung dieser Richtlinie ergehenden Maßnahmen sowie die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften allen Betroffenen in jeder geeigneten Form bekanntgemacht werden.

(7) D: beantragte die Streichung dieser Worte, weil das deutsche Recht eine ähnliche Vorschrift über unmittelbare Diskriminierung enthält; andernfalls wäre sie dafür, den gesamten Unterabsatz zu streichen.

E: erinnerte daran, daß sie einen ähnlichen Antrag im Rat zurückgezogen hatte, und konnte D daher unterstützen.

Kommission: erläuterte, daß der Gerichtshof bereits entschieden habe, daß unmittelbare Diskriminierung nicht zu rechtfertigen sei, und war folglich gegen den Antrag von D.

(8) I: schlug vor zu prüfen, wie das Konzept der *"Notwendigkeit"* mit einbezogen werden könnte, beispielsweise indem nach dem Wort *"rechtfertigen"* die Worte *"und daß die unterschiedliche Behandlung notwendig ist"* eingefügt werden. Da dieser Vorschlag bei den anderen Delegationen keine Unterstützung fand, erklärte sich I bereit, noch einmal darüber nachzudenken.

(9) E: schlug als Ersatz für die weggefallene Bestimmung, der zufolge *"verbleibende Zweifel (...) (zu Lasten des Beklagten) gehen"* folgende überarbeitete Protokollerklärung vor:

zu Artikel 4 Absatz 1

"Der Rat und die Kommission erklären unbeschadet der nach einzelstaatlichem Recht anwendbaren Vorschriften, daß verbleibende Zweifel zu Lasten des Beklagten gehen, sobald Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die vermuten lassen, daß eine Diskriminierung vorliegt. ["Le Conseil et la Commission déclarent, sans préjudice des règles applicables aux systèmes judiciaires nationaux, que la partie demanderesse bénéficie de tout doute qui pourrait subsister à partir du moment où sont établis des faits qui permettent de présumer l'existence d'une discrimination."]

B.D.ES.GR: wohlwollende Prüfungsvorbehalte.

DK.L.P: Prüfungsvorbehalte.

Artikel 6**Sicherung des Schutzniveaus**

Die Durchführung der Richtlinie rechtfertigt in keinem Fall eine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzniveaus der Arbeitnehmer in dem von ihr abgedeckten Bereich. Das Recht der Mitgliedstaaten, als Reaktion auf eine veränderte Situation Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die sich von denen unterscheiden, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Richtlinie in Kraft waren, bleibt unberührt, solange die Mindestvorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 7**Durchführung**

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ENTWURFERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL1. zu den Artikeln 1 und 4

Der Rat und die Kommission bestätigen, daß die Begriffe "gerichtlich" und "Gericht" sich auf Verfahren beziehen, nach denen Streitfälle unabhängigen Stellen zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden können, welche für die Parteien dieser Streitfälle bindende Beschlüsse fassen können. (10)

2. zu Artikel 2 Absatz 2

Die deutsche Delegation erklärt:

"Deutschland hält eine Richtlinie zur Regelung prozessualer Fragen nicht für den geeigneten Standort, eine materiell-rechtliche Definition aufzunehmen. Gleichwohl werden wir der Richtlinie zustimmen, weil wir durch die Aufnahme einer Definition der mittelbaren Diskriminierung eine größere Rechtssicherheit für die Anwender erwarten. Deutschland ist auch der Überzeugung, daß die Definition zu mehr Klarheit führt und damit sowohl das verfolgte frauenpolitische Ziel der Richtlinie erreicht als auch den Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik im Hinblick auf Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird."

3. zu Artikel 3

Der Rat und die Kommission erklären:

"Künftige Gemeinschaftsvorschriften betreffend den Gleichbehandlungsgrundsatz werden im Einzelfall vorsehen, daß diese Richtlinie auch auf sie anwendbar ist."

(10) Auf Wunsch von IRL aufgenommene neue Protokollerklärung.

4. zu Artikel 3 Buchstabe b

Der Rat und die Kommission erklären:

"'Unter außerstreitigen Verfahren' sind [insbesondere] ⁽¹¹⁾ Verfahren wie die gütliche Einigung und die Vermittlung zu verstehen."

5. zu Artikel 4

Die finnische und die schwedische Delegation erklären:

"Finnland und Schweden hätten es vorgezogen, wenn die Richtlinie eine Bestimmung enthalten hätte, der zufolge die Mitgliedstaaten gemäß ihren nationalen Systemen der Gerichtsbarkeit die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, nach denen die klagende Partei nicht den Beweis der Diskriminierungsabsicht des Beklagten erbringen muß, um die Verletzung des Verbots der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu beweisen." ⁽¹²⁾

6. zu Artikel 4 Absatz 1

Der Rat und die Kommission erklären:

"Die Bewertung der Tatsachen obliegt dem einzelstaatlichen Gericht im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bzw. Gepflogenheiten."

7. zu Artikel 4 Absatz 3

Der Rat und die Kommission erklären:

"Der Ausdruck 'Feststellung des Sachverhalts' umfaßt auch die Prüfung der Tatsachen."

(11) Von P vorgeschlagener Zusatz, da gütliche Einigung und Vermittlung in Portugal Verwaltungsverfahren sind. D legte wohlwollenden Prüfungsvorbehalt ein.

(12) FIN: Wies nochmals darauf hin, daß sie eine Vorschrift im Text der Richtlinie vorziehen würde.

GR: Unterstützte diesen Standpunkt, wäre aber kompromißhalber bereit, eine Protokollerklärung zu akzeptieren.

